

Statuten der Grünen des Kantons Glarus

(Beschlossen an der Vereinsversammlung vom 26. April 2000,

Stand am 12. Aug. 2020

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck, Tätigkeiten, Struktur, Mittel und Haftung

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen Grüne des Kantons Glarus (Grüne) besteht als politische Partei ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Glarus.

² Die Grünen des Kantons Glarus sind Mitglied der Grünen Partei der Schweiz (GPS).

Art. 2 Zweck

¹ Die Grünen setzen sich für die Entwicklung einer freiheitlichen, demokratischen und sozial gerechten Gesellschaft ein, die der Erhaltung der Lebensgrundlagen oberste Priorität einräumt.

² Sie vertreten insbesondere folgende Anliegen:

1. nachhaltiger Lebensstil;
2. Schutz der natürlichen Umwelt;
3. soziale Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung;
4. Schutz der Würde des Menschen und jeder Kreatur;
5. Stärkung der Entfaltungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten aller Menschen.

Art. 3 Tätigkeiten

¹ Die Grünen nehmen am politischen Leben im Kanton teil; sie arbeiten dabei fallweise mit zielverwandten Organisationen, wie z.B. Umweltverbänden zusammen.

² Sie bedienen sich aller politischen Mittel, namentlich Einreichung von Anträgen zuhanden der Landsgemeinde, Teilnahme an Wahlen, Durchführung von Unterschriftensammlungen

und Abgabe von Stellungnahmen, mit Schwergewicht auf kantonalen und eidgenössischen Belangen.

Art. 4 Struktur

¹ Den Grünen gehören Sektionen aus den im Kanton bestehenden Gemeinden an. Es können ihnen auch weitere Sektionen mit besonderer lokaler oder personeller Ausrichtung angehören.

² Die Sektionen bestimmen ihre Organisationsform und regeln die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

³ Über die Aufnahme von Sektionen entscheidet die Vereinsversammlung. Die Aufnahme einer Sektion setzt voraus, dass ihre Zielsetzungen dem Zweck der Grünen entsprechen und ihre allfälligen Statuten mit denjenigen der Kantonalpartei vereinbar sind.

⁴ Die Grünen können eine informelle Zusammenarbeit mit Organisationen ohne Sektionseigenschaft pflegen, welche die Zielsetzungen der Grünen fördern und einen namentlichen Bezug zu ihnen aufweisen.

Art. 5 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträgen (Art. 12 Abs. 2 lit. e);
- b. Abgaben von Behördenmitglieder der Grünen (Art. 7 Abs. 3 und 4);
- c. Zuwendungen von Dritten.

Art. 5a Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern für Verpflichtungen des Vereines ist ausgeschlossen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 6 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird begründet:

- a. durch Beitritt zu einer Sektion oder
- b. durch Beitrittserklärung ohne Sektionsbeitritt beim Vorstand.

² Die Sektionen klären beitrittswillige Personen über den Erwerb der Mitgliedschaft bei der Kantonalpartei durch den Sektionsbeitritt auf.

³ Der Vorstand kann Beitritte aus wichtigen Gründen ablehnen.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Dreimaliges Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages in Folge wird als stillschweigender Austritt betrachtet.

Art. 7 Mitgliedschaftsrechte und –pflichten

¹ Die Mitglieder haben das Recht zur Mitgestaltung nach Massgabe dieser Statuten.

² Sie sind zur Bezahlung des von der Vereinsversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

³ Landratsmitglieder der Grünen entrichten eine Abgabe von 20%, Gerichtsmitglieder der Grünen (mit Ausnahme der unter Absatz 4 fallenden Gerichtsmitglieder) eine Abgabe von 10% ihrer Entschädigung an den Verein. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes der betroffenen Behördenmitglieder eine Höchstgrenze beschliessen. Die Abgabe entfällt auf Entscheid des Vorstandes, wenn die Entschädigung für ein Mitglied einen wesentlichen Einkommensbestandteil darstellt.

⁴ (neu) Mitglieder des Regierungsrates, Gerichtsmitglieder mit einem fixen Arbeitspensum sowie Mitglieder der eidg. Räte entrichten eine Abgabe an den Verein, der im Mandatsbeitragsreglement festgelegt wird. Über den Erlass und deren Anpassungen entscheidet der Vorstand unter Einbezug der Betroffenen und informiert an der Vereinsversammlung.

Art. 7a Ehrenmitgliedschaft

¹ Die Vereinsversammlung kann Mitglieder auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen, wenn sie sich in besonderer Weise um den Verein oder dessen Ziele (Art. 2 und 3) verdient gemacht haben.

² Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt nicht zu weiteren Privilegien.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung (Art. 9 ff.);
- b. der Vorstand (Art. 14 ff.);
- c. die Kontrollstelle (Art. 17);
- d. die Sektionen (Art. 4).

Art. 9 Durchführung von Vereinsversammlungen

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich spätestens am 30. April statt.

² Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder zwei Sektionen durch schriftliches Begehren an den Vorstand unter Angabe der Traktanden verlangen.

Art. 10 Einladung zur Vereinsversammlung

Die Einladung zu Vereinsversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch persönliches Schreiben oder E-Mailversand an die Mitglieder. In dringlichen Fällen kann der Vorstand die Einladungsfrist unter Angabe der Gründe abkürzen.

Art. 11 Behandlungsgegenstände von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung kann über alle Gegenstände Beschluss fassen, die in ihre Zuständigkeit fallen (Art. 12) Anträge der Mitglieder, die mit einer Statutenänderung verbunden sind, müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.

² Bei ausserordentlichen Vereinsversammlungen sind in der Einladung die Verhandlungsgeschäfte im Einzelnen aufzuführen, und es kann nur über diese Beschluss gefasst werden.

Art. 12 Zuständigkeiten der Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zustehen.

² Ihr stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. Co-Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Delegierten für DV der GPS; die ordentliche Amtsdauer beträgt ein Jahr mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit;
- d. Wahl der Kontrollstelle;
- e. Festsetzung des kantonalen Mitgliederbeitrages;
- f. Aufnahme von Sektionen;
- g. Statutenänderungen (Art. 20);
- h. Fusion mit einem anderen Verein und Auflösung des Vereins (Art. 21 und 22).

³ An der ordentlichen Vereinsversammlung werden die Landsgemeindegeschäfte erörtert.

Art. 13 Verfahrensregeln für die Vereinsversammlung

Das Verfahren bei der Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften über die Durchführung von Gemeindeversammlungen.

Art. 14 Zusammensetzung des Vorstandes; Sekretariat

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern oder einem Co-Präsidium und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Jede Sektion hat Anspruch auf Vertretung im Vorstand der Kantonalpartei. Die Sektionen haben für ihre Vertretung das Vorschlagsrecht zuhanden der Vereinsversammlung.

² Dem Vorstand dürfen keine Mitglieder anderer politischer Parteien angehören.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er kann ein entschädigtes Sekretariat bestellen, wobei der Sekretär oder die Sekretärin nicht dem Vorstand angehören muss.

Art. 15 Zuständigkeiten des Vorstandes

¹ Der Vorstand bereitet die Vereinsversammlung vor, vollzieht deren Beschlüsse und vertritt den Verein gegen aussen.

² Er befindet über die Teilnahme an Wahlen und Unterschriftensammlungen oder ähnliche Aktivitäten, über die Einreichung von Memorialsanträgen oder von anderen politischen Eingaben und über die Abgabe von Stellungnahmen im Namen der Grünen. Für besonders wichtige oder umstrittene Angelegenheiten kann er eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen oder eine Befragung der Mitglieder und der Sektionen auf dem Korrespondenzweg durchführen.

³ Der Vorstand sorgt im Weiteren für die Verbindung mit seinen Vertretern und Vertreterinnen im Landrat und den Sektionen. Er nimmt die Rechte der Grünen des Kantons Glarus in der Grünen Partei der Schweiz wahr und bestimmt namentlich die Vertretung an den Delegiertenversammlungen.

Art. 16 Vorstandssitzungen; Beschlussfassung

¹ Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden statt oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen. Die Landratsmitglieder der Grünen werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.

² Gültige Vorstandsbeschlüsse können nur bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefasst werden. Bei Einstimmigkeit können Beschlüsse auf dem Zirkularweg ergehen.

³ Der Vorstand kann den Landratsmitgliedern von Fall zu Fall das Stimmrecht einräumen. Er kann die Beschlussfassung in dringlichen Fällen durch einen Ausschuss vorsehen.

Art. 17 Kontrollstelle

¹ Die Aufgabe der Kontrollstelle wird von einer oder zwei Personen wahrgenommen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

² Die Kontrollstelle prüft die vom Vorstand verabschiedete Jahresrechnung. Sie zieht zu diesem Zweck den Kassier oder die Kassierin und bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder bei.

³ Die Kontrollstelle erstattet ihren Bericht an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung. Sie kann zur Erläuterung ihres Berichtes und zur Abgabe von Empfehlungen an der Vereinsversammlung auftreten.

4. Abschnitt: Zusammenarbeit zwischen Kantonalpartei und Sektionen

Art. 18 Informationsaustausch

Kantonalpartei und Sektionen halten sich gegenseitig in geeigneter Form über Tätigkeiten und wichtige Beschlüsse auf dem Laufenden.

Art. 19 Mitgliederwesen

¹ Die Sektionen orientieren die Kantonalpartei beförderlich über die Ein- und Austritte. Die Kantonalpartei meldet direkt bei ihr erfolgte Beitritte der Sektion, welche örtlich für das betreffende Mitglied zuständig wäre, es sei denn, das Mitglied wünsche die Unterlassung dieser Meldung.

² Kantonalpartei und Sektionen können die gemeinsame Erhebung von Mitgliederbeiträgen vereinbaren.

5. Abschnitt: Statutenänderungen, Fusion und Auflösung

Art. 20 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der betreffenden Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Fusion

Der Beschluss über die Fusion mit einem anderen Verein setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder an der betreffenden Vereinsversammlung und die Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden voraus.

Art. 22 Auflösung

¹ Der Beschluss über die Auflösung des Vereins setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder an der betreffenden Vereinsversammlung und die Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden voraus. Stimmen wenigstens 15 Mitglieder für den Fortbestand, so kann eine Auflösung nicht stattfinden.

² Im Auflösungsfall ist das Vermögen einer Organisation mit verwandter Zielsetzung zuzuwenden. Der entsprechende Entscheid obliegt der Vereinsversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung der bisherigen Statuten

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten des Vereins unter dem bisherigen Namen Glarner Umweltgruppen (GUG), welche die Gründungsversammlung vom 23. Mai 1987 erlassen hat.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten beinhalten die Änderungen der Art. 7 und 14, beschlossen von der Vereinsversammlung vom 22. April 2003,

sowie die Änderungen der Art. 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 14 und 15 und die neuen Art. 18 und 19 (inklusive der Anpassung der Nummerierung), beschlossen von der Vereinsversammlung vom 2. April 2008,

sowie die Änderung des Art. 7 Abs. 3, beschlossen von der Vereinsversammlung vom 4. April 2012,

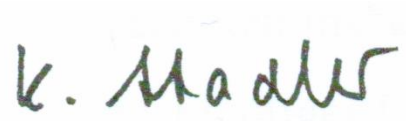
sowie die Änderung der Art. 1 Abs. 1 und 14 Abs. 1., beschlossen von der Vereinsversammlung vom 27. März 2013.

sowie die Änderung der Art. 3 Abs. 1, Art. 5a, Art 5b, Art.7 Abs.4 neu, Art. 7a, Art. 10, Art. 12 Abs.2e; Art. 14 Abs.1., Art. 16, Abs.2, beschlossen von der Vereinsversammlung vom 12. August 2020.

Ennenda, 26. April 2000

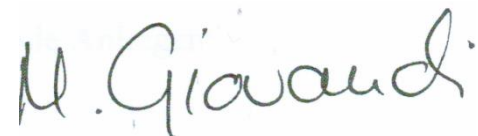
Grüne des Kantons Glarus

Der Präsident



Karl Stadler

Die Vizepräsidentin



Myrta Giovanoli